



MARKTGEMEINDE NIEDERHOLLABRUNN

2004 Niederhollabrunn, Amtsweg 1
Tel. 02269/2224, Fax.Dw. 24

Pol.Bez. Korneuburg
email: gem@niederhollabrunn.gv.at

UID-Nr. ATU 16256600

Betreff: Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
Zahl: VO-Fr-001/2014

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Niederhollabrunn hat in seiner Sitzung am
27.05.2014 TOP 11 folgende

Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof der Marktgemeinde Niederhollabrunn in der Katastralgemeinde Haselbach
sowie der Aufbahrungshalle/Leichenkammer in Niederhollabrunn beschlossen:

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle bzw. Leichenkammer

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei
Erdgrabstellen bzw. auf 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen (Grüfte) beträgt für

a) Erdgrabstellen

- | | |
|--|----------|
| aa) zur Beerdigung bis zu zwei (2) Leichen | € 210,-- |
| bb) zur Beerdigung bis zu vier (4) Leichen | € 270,-- |

b) gemauerte Grabstellen (Grüfte)

- | | |
|--|------------|
| aa) zur Beerdigung bis zu vier (4) Leichen | € 1.740,-- |
|--|------------|

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des
Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche
Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für gemauerte Grabstellen (Grüfte) wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere
Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages
festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

- | | |
|--|----------|
| a) Erdgrabstellen | € 550,-- |
| b) Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Gräfte) | € 590,-- |
| c) Gräfte | € 590,-- |

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Dreifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

**Gebühren für die Benützung der
Leichenkammer und der Aufbahrungshalle**

(1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle bzw. Leichenkammer beträgt

- | | |
|--|----------|
| a) Grundgebühr für den ersten angefangenen Tag | € 200,-- |
| b) für jeden weiteren angefangenen Tag | € 32,-- |

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

angeschlagen: 04.06.2014 ✓

abgenommen: 19.06.2014

Der Bürgermeister:

Leopold WIMMER

